

frei gegen Sie auszusprechen brauche, um es bald beseitigt zu sehen.

«Sie dürfen, Herr Baron, bei einem deutschen Schriftsteller voraussetzen, daß er nicht einmal die Schändlichkeiten, die man seinen Feinden nachsagt, so genau im Gedächtnisse behält, wie dasjenige, was er in betreff seiner Honorare verabredet hat. Jetzt bin ich beruhigt. Ich hoffe, wir stimmen überein. Ich will gern bei Ihnen hoch angeschrieben sein, aber nicht in Ihrem Schuldbuche, wenn auch der ganze deutsche Parnas darin paradiert. Ich lasse mich nicht gern auf diese Weise in der Tasche tragen, wenn es auch sonst nicht drückend ist. In Geldsachen bin ich ein Philister, zumal in Zeiten wie die jetzigen!

«Trübselige Umstände machen es nötig, daß ich noch eine Reihe Jahre in fremden Ländern herumwandern muß; das Leben in Paris, wo ich so lang als möglich bleiben will, ist just nicht wohlfeil, auf viele frühere Ressourcen muß ich verzichten, und seit der großen Woche bin ich sehr reduziert worden, ebenso gut, wie meine meisten Freunde in Berlin und Hamburg, die alle viel Geld eingebüßt. Auch hier ist das Geld bei den reichsten Leuten sehr geschmolzen, mehr als man ahnt. Ach, lieber Baron, der Reichtum hat freilich im großen Wochenbette die Freiheit zur Welt gebracht, aber diese Freiheit hat ihrer Mutter das Leben gekostet. Hier ist jetzt alles still. Wird es lebhafter und passiert etwas Bedeutendes, so sollen Sie darüber Berichte für die «Allgemeine Zeitung» erhalten, wie ich Kolb versprach, der mich versicherte, daß ich Sie bereit finde, meine Bedingungen für solche Mitteilungen zu genehmigen. Zur Einleitung einer solchen Korrespondenz will ich schon morgen den ersten Brief schreiben. Ganz große ausgearbeitete über die politischen Zustände hier selbst denke ich späterhin ebenfalls für die «Allgemeine Zeitung» zu schreiben, wie letztere derselben nach Kolbs Meinung für die Zukunft bedarf, und für solche große Arbeiten verlange ich ein Honorar von zehn Karolin für den Druckbogen.

«Ich weiß nicht, inwieweit nach dem Abdruck des überschickten Gemäldeberichts meine Verpflichtung inbetreff einer Lieferung von 6–7 Bogen für das 'Morgenblatt' erfüllt ist; ist dies der Fall, so wünsche ich über zirka 15 Karolinen, die mir alsdann noch zukommen werden, gelegentlich zu verfügen. Kolb hat mir versprochen, daß Sie sich für jenen Aufsatz bei der Zensur besonders interessieren würden, damit ich nicht verstümmelt werde. Ich habe dem Aufsatz ein koloriertes Bild, welches sich darauf bezieht, hinzugefügt und bitte Sie, solches der Frau Baronin v. Cotta zu übergeben, damit sie sich dieses entfernten Schüplings freundlich erinnere. Ich wünsche, wenn Kolb von England zurückkehrt, ihn zu persuadieren, länger als er beabsichtigt, in Paris zu verweilen, um für die Zukunft sich publizistische Quellen zu erwerben. Denn ist auch die 'Allgemeine Zeitung' das beste Blatt Deutschlands, so wimmelt es doch von Spekulanten, die schon jetzt eine Rivalisation mit ihr angetreten hätten, wäre nicht plötzlich die politische Luft verfinstert worden, die aber immer noch ihre Pläne in der Tasche tragen. Ich kann dieses besser als jeder andere wissen, da dergleichen Leute, indem sie mich irrigerweise für betriebsam halten, mich mit ihren Anträgen beständig belästigen. Besonders in der großen Form der französischen Journale möchten sie gern Zeitungen herausgeben; an den Fonds, die in französischer Aktienweise zusammengeschossen werden, fehlt es nicht, es fehlt nur an der Hauptsache, an den politischen Federn, deren Deutschland noch lange entbehren wird. An deutschen Schriftstellern mangelt es hier nicht, und ihr Gespräch ist unerträglich. Wenn Köchinnen zusammenkommen, so sprechen sie über ihre Herrschaft, und wenn deutsche Schriftsteller zusammenkommen, so sprechen sie über ihre Verleger. Auch an Repräsentanten des deutschen Buchhandels fehlt es hier nicht. Wir haben deren sogar mit Schnurrbärten . . .»

(Fortsetzung folgt)

Kleine Mitteilungen.

Vom Reichsgericht. (Nachdruck verboten.) — Schützt das literarische Urheberrechtsgesetz Werke der Tonkunst vor Übertragung auf Grammophon-Platten? Diese Frage verneint das Reichsgericht anlässlich einer Klage der Inhaberin des Urheber- und Verlagsrechts sämtlicher Kompositionen des Musikers Waldmann gegen die Deutsche Grammophon-Aktien-Gesellschaft in Berlin. Indem es sich über den Schutz

von Musikwerken in dieser Beziehung verbreitet, kommt es zu den unten wiedergegebenen längeren Darlegungen über Zweck und Anwendung des literarischen Urheberrechtsgesetzes vom 19. Juni 1901 in bezug auf mechanische Vervielfältigungen von Musikstücken.

Der Streit drehte sich besonders um die Komposition des Heyseschen Gedichts: «Sei gegrüßt, du mein schönes Sorrent» und um die Operette «Inognito». Die Klägerin begehrte Unterlassung der Übertragungen, Vernichtung der Platten und Zahlung von 3000 M Schadenersatz.

Das Landgericht I Berlin erkannte zugunsten der Klägerin. Das Kammergericht wies die Klage ab. Im selben Sinne entschied das Reichsgericht, indem es zu dem Schluß kommt, daß dort, wo eine künstlerische Einwirkung nicht möglich ist, eine Verletzung des Urheberrechts nicht vorliegt.

Da die Entscheidungsgründe des Reichsgerichts zum größten Teil von Interesse sind, lassen wir sie insoweit folgen: «Der Urheber eines Werkes der Tonkunst hat die ausschließliche Befugnis, das Werk zu vervielfältigen, gewerbsmäßig zu verbreiten oder öffentlich aufzuführen (vgl. §§ 1 und 11 des Gesetzes vom 19. Juni 1901). Eine Vervielfältigung ohne Einwilligung des Berechtigten ist unzulässig, gleichviel, durch welches Verfahren sie bewirkt ist (vgl. § 15, Satz 1). Jedoch bestimmt § 22 die Zulässigkeit der Vervielfältigung, wenn ein erschiedenes Werk der Tonkunst auf solche Scheiben, Platten, Walzen, Bänder und ähnliche Bestandteile von Instrumenten übertragen wird, die zur mechanischen Wiedergabe von Musikstücken dienen (§ 22, Satz 1), eine Vorschrift, die in dem folgenden Satze ausdrücklich auch auf auswechselbare Bestandteile ausgedehnt ist. Der § 22 Satz 1 des literarischen Urheberrechtsgesetzes macht also eine Ausnahme von dem Verbot der Vervielfältigung zugunsten der Instrumente, welche zur mechanischen Wiedergabe von Musikstücken dienen.

Eine Ausnahme von dieser Ausnahme macht wieder der § 22 Satz 2 hinsichtlich der Instrumente,

«durch die das Werk hinsichtlich der Stärke und Dauer des Tones und hinsichtlich des Zeitmaßes nach Art eines persönlichen Vortrags wiedergegeben werden kann».

In der Regierungsvorlage war dieser Ausnahme von der Ausnahme nicht gedacht; vielmehr bestimmte Satz 2 lediglich:

«als Vorrichtungen gelten auch auswechselbare Scheiben, Platten, Bänder u. dergl.»

Man hielt diese Bestimmungen zum Schutze der deutschen Industrie im Konkurrenzkampfe mit der ausländischen für notwendig, da nach dem Schlußprotokoll der Berner Konvention vom 9. September 1886 Ziffer 3 die Fabrikation und der Verkauf von Instrumenten, welche zur mechanischen Wiedergabe von Musikstücken dienen, nicht als den Tatbestand der musikalischen Nachbildung darstellend angesehen werden sollen.

In der Reichstagskommission wurde ein Pianola vorgeführt, und man überzeugte sich, daß der Vortrag der Komposition mit Hilfe des Pianolas von dem Vortrag durch einen in der Technik hervorragend geschulten Spieler nicht oder doch nur von den Kennern der größten Feinheiten unterschieden werden kann.

Man suchte nun Instrumente mit den Wirkungen des Pianolas von den älteren mechanischen Musikwerken abzugrenzen; nur für letztere sollten die Werke der Tonkunst freigegeben werden. Man mußte jedoch darauf verzichten, in «äußeren Merkmalen» (Tasten oder Hebel) oder in dem «Verwendungszweck» ein Kriterium zu finden; vielmehr hielt man die musikalische Wirkung für allein ausschlaggebend; hiernach ist der jetzige § 22 gefaßt. (Vgl. Reichstagskommissionsbericht über den Entwurf der Lit.-Urh.-Ges. S. 43 ff.)

Bei der Beratung des Gesetzentwurfs im Plenum erklärte der Staatssekretär des Reichsjustizamts Dr. Rieberding in Erwiderung auf eine Anfrage des Abgeordneten Dr. Arendt, der von der Beunruhigung der phonographischen Industrie sprach, daß er in Übereinstimmung mit Dr. Arendt der Ansicht sei, die Phonographen, an die man bei Abfassung des Gesetzes wohl gedacht habe, würden zwar unter den ersten Satz des § 22 fallen, nicht aber unter den Schlußteil des 2. Satzes. (Vgl. Sitzungsprotokoll X. Legisl.-Periode II. Session S. 2202.)

Die Auffassung des Staatssekretärs Dr. Rieberding wird in den Kommentaren bekämpft. Müller (Das Deutsche Urheber-